



Département de l'éducation de la culture et du sport
Service de la formation professionnelle

Departement für Erziehung, Kultur und Sport
Dienststelle für Berufsbildung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



AUSBILDUNG NACH DEM DUALEN SYSTEM

BERUFSLEHRE MIT BERUFSATTEST EBA
(ASSISTENT/IN GESUNDHEIT UND SOZIALES / AGS)

Allgemeine Bedingungen

Version 1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Überblick

1.1 Einleitende Bemerkungen

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.3 Rekrutierungsverfahren für eine Berufslehre nach dem dualen System

2. Drei Ausbildungsorte

2.1 Berufsausbildung

2.2 Ausbildungspartner

3. Der Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsbetrieb

3.1 Rolle und Verantwortlichkeit

3.2 Bedingungen für die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

3.3 Erwägungen

3.4 Entlohnung

4. Der Auszubildende

5. Betriebsübergreifende Kurse

6. Berufsschule

7. Ausbildungsorganisation

7.1 Schulorganisation

Bemerkung: In diesem Dokument wird der besseren Lesbarkeit wegen die männliche Form verwendet, das andere Geschlecht ist inbegriffen.

1. Allgemeiner Überblick

1.1. Einleitende Bemerkungen

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt durch den Arbeitgeber, welcher die Hauptverantwortung für die Ausbildung der Assistent/in Gesundheit und Soziales* (AGS) trägt. Der Praxisausbildner übernimmt insbesondere folgende Aufgaben.

- er plant und strukturiert die Ausbildung in seinem Betrieb
- er erarbeitet mit Hilfe des Standard-Modelllehrgangs einen individuellen Ausbildungsplan
- er bildet die Lernenden aus: Er gibt ihnen Anweisungen, zeigt, was gemacht werden muss und wie es zu machen ist; beobachtet sie, betreut sie, unterstützt sie und gibt ihnen Rückmeldung zu ihrer Arbeit. Er bewertet ihre Ergebnisse in regelmässigen Qualifikationen.

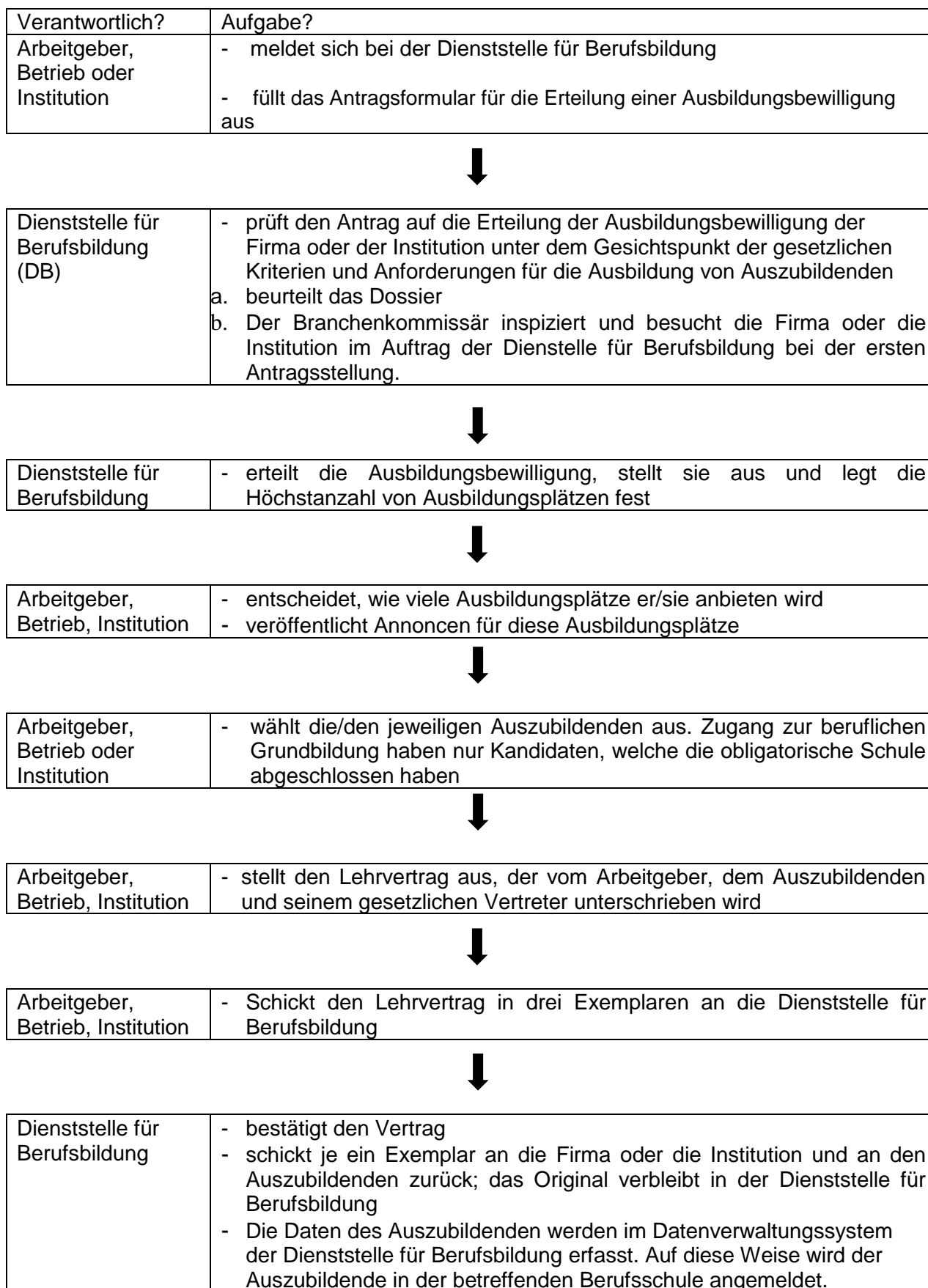
1.2. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen besteht aus:

- dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002
- und der dazugehörigen Verordnung (BBV) vom 19. November 2003
- Bildungsverordnung Assistent/in Gesundheit und Soziales AGS
- Verordnung zur Berufsbildung derzeit in Ausarbeitung ist
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008
- Bildungsplan AGS, welcher durch die Gesamtschweizer Dachorganisationen der Arbeitswelt erstellt wird
- Der von den Dachorganisationen des Arbeitswelten Gesundheit und Soziales (ODASanté und SAVOIR**SOCIAL**) erarbeitete Ordner. Dieser Ordner dient als Grundlage und enthält alle Dokumente zur beruflichen Grundbildung im Betrieb oder in der Institution.

*nachstehend AGS

1.3. Rekrutierungsverfahren für eine Berufslehre nach dem dualen System



2. Die drei Ausbildungsorte

2.1 Berufliche Grundbildung



2.2 Berufsbildungspartner



3. Der Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsbetrieb

3.1 Rolle und Verantwortlichkeit

Im Sinne des Gesetzes trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Ausbildung des Auszubildenden. Der Arbeitgeber wählt den Auszubildenden nach seinen eigenen Vorstellungen unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen bezüglich Alter und absolvierter Schulpflicht aus. Die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt (SAVOIR**SOCIAL**) stellt den Arbeitgebern Empfehlungen über die für die Ausübung des jeweiligen Berufes und den Antritt der entsprechenden Lehre notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Der Ausbildungsbetrieb ist dafür besorgt, den Auszubildenden eine qualitativ hochstehende Ausbildung zu vermitteln und kontrolliert regelmässig die ordnungsgemässe Durchführung dieser Ausbildung. Die Verordnung über die berufliche Grundbildung und der Standard-Modell-Lehrgang stellen die Grundlagen dafür dar. Bei der Planung der berufspraktischen Ausbildung berücksichtigt die Institution die an der Berufsschule und in den firmenübergreifenden Kursen gelehrteten Fächer.

Der Arbeitgeber ist dafür besorgt, dass die Ausbildung von einer entsprechend qualifizierten Fachperson erteilt wird, die auch die dafür notwendigen Sozialkompetenzen besitzt.

Die qualifizierten Berufsbildner leiten den Auszubildenden an.

3.2. Voraussetzungen eines Ausbildungsbetriebes gemäss Bildungsverordnung

Art. 13 Minimalanforderungen an Berufsbildner

¹ Die Mindestanforderungen an Berufsbildner werden von Personengruppen mit den folgenden genannten Qualifikationen erfüllt:

- a. ein EFA oder eine für das Fachgebiet als vergleichbar anerkannte Qualifikation und 2 Jahre Berufspraxis im Ausbildungsberuf.
- b. ein Diplom oder eine als vergleichbar anerkannte Qualifikation sowie 2 Jahre entsprechende Berufspraxis.

² Der Dachverband Organisation der Arbeitswelt Soziales legt die in diesem Berufsbereich anerkannten Qualifikationen und gleichwertigen Diplome fest.

Art. 14 Höchstanzahl an Auszubildenden

¹ Ein Betrieb der mindestens einen entsprechend qualifizierten Berufsbildner zu 60 % beschäftigt, darf einen Auszubildenden ausbilden.

² Es kann eine zusätzliche Person ausgebildet werden, wenn neben dem Berufsbildner weitere Berufsleute mit insgesamt 160 Stellen-Prozent im Betrieb beschäftigt sind.

³ Als Berufsfachleute gelten die Inhaber eines EFA oder eines Diploms im Bereich Soziales, oder aber Personen, deren Qualifikation vom Dachverband Organisation der Arbeitswelt Soziales als gleichwertig anerkannt wird und welche mindestens ein Jahr Berufspraxis haben.

Wenn ein Auszubildender in sein letztes Lehrjahr der beruflichen Grundbildung eintritt, kann ein zweiter Auszubildender seine Lehre beginnen.

⁵ In Sonderfällen kann der Kanton einer Firma, die seit mehreren Jahren Auszubildende mit grossem Erfolg ausgebildet hat, die Bewilligung erteilen, die Maximalanzahl Auszubildender zu überschreiten.

⁶ Die Betriebe planen die Arbeitszeit des Berufsbildner und der Fachleute mit Teilzeitbeschäftigung dergestalt, dass die Auszubildenden von den Berufsbildnern oder Berufsfachleuten während ihrer Ausbildung im Betrieb betreut und überwacht werden können.

3.3 Erwägungen

Manche Aspekte der Ausbildung müssen in anderen Institutionen sichergestellt werden. Wenn mehrere Institutionen gemeinsam die Verantwortung für die Praxisausbildung übernehmen, **sollen sich diese Institutionen vernetzen**. Wenn die berufliche Grundbildung auf ein solches Netzwerk aufgeteilt ist, schliesst die Hauptinstitution mit dem Auszubildenden einen Lehrvertrag. Diese Institution erfüllt dann die vertraglichen Verpflichtungen.

Die Institutionen des Netzwerkes treffen untereinander Absprachen, um eine systematische dem Bildungsplan entsprechende Ausbildung sicherzustellen. Sie legen den Inhalt und die Dauer jedes Bildungselementes in einem Abkommen fest.

Wenn die berufspraktische Ausbildung nacheinander in mehreren Institutionen stattfindet, ist **jede von ihnen als Ausbildungsinstitution nur für einen Teil der Lehre verantwortlich**. Es muss deshalb ein Abkommen über die Dauer jedes Lehrteiles abgeschlossen werden. Die Probezeit beträgt prinzipiell einen Monat für jeden Ausbildungsteil. Die verschiedenen ausbildenden Institutionen müssen bei Beginn der beruflichen Grundbildung Berufsbildungsabkommen geschlossen haben.

3.4 Entlöhnung

Die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Wallis gibt Empfehlungen zur Entlöhnung.

Monatlicher Bruttolohn :

- 1. Lehrjahr : CHF 707.80
 - 2. Lehrjahr : CHF 972.95
- } + 13. Monatslohn

4. Der Auszubildende

Der Auszubildende (früher Lernender) hat Rechte und Pflichten.

„Der Auszubildende unternimmt alle Anstrengungen um das Ausbildungsziel zu erreichen.“ Er besucht die Berufsschule, die überbetrieblichen Kurse und tritt zu den Abschlussprüfungen am Ende der beruflichen Grundbildung an. Die Zeit an der Berufsschule gilt als Arbeitszeit; die ausbildende Institution wird über etwaige Schulabsenzen und Kursabsenzen bei betriebsübergreifenden Kursen informiert und erhält die Schulergebnisse.

5. Die überbetrieblichen Kurse (üK)

Die Verantwortlichkeit für die überbetrieblichen Kurse (üK) liegt beim Dachverband Organisation der Arbeitswelt (OdASanté und SAVOIR**SOCIAL**). Diese Organisation legt Ziele und Inhalte fest und überträgt die Organisation an ihre kantonalen Organisationen.

6. Die Berufsfachschule *(BBG Art. 16, Abs. 2 Buchstabe b; Art. 21)*

Aufgabe der Berufsschule ist es, berufskundlichen Unterricht, allgemeinbildenden Unterricht sowie Turn- und Sportunterricht zu erteilen. Die in den Verordnungen vorgeschriebene Methode ist der Erwerb der entsprechenden beruflichen, methodischen, persönlichen und sozialen Kompetenzen. Die Ausbildung ist auf den Kompetenzerwerb ausgerichtet und basiert auf der wiederholten praktischen, situativen Anwendung dieser Kompetenzen. Theoretisches Wissen wird im Nachhinein vermittelt.

Damit begünstigt die Schule die Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen bei den Auszubildenden. Die Ausbildungsfächer werden durch ihre Anwendung in der Praxis vertieft und das Wissen darin gefestigt.

Die Dienststelle für Berufsbildung kann die Schulen mit der pädagogischen Koordination zwischen den drei Ausbildungssäulen beauftragen. (BBV. Art. 17, Absatz 2). Aufgrund dieses Auftrags bezeichnet die Berufsfachschule einen geeigneten Ansprechpartner, der dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb Hilfestellung und Rat bieten kann. Die Festlegung einer Bezugsperson durch die Berufsfachschule für jeden Lernenden ist hilfreich bei der Schaffung der notwendigen Verbindung zwischen Theorie und Praxis, was insbesondere durch regelmässige Besuche und Kontakte mit der Berufspraxis geschieht.

Dank dieses Artikels hat die Berufsfachschule den gesetzlichen Auftrag, mit dem Gesamtlehrplan eine bestimmende Rolle in der Schaffung und Förderung eines kohärenten Lernprozesses bei den Auszubildenden zu spielen. Im Falle einer Ausbildung in einem Unternehmensnetzwerk, ist diese Rolle noch wichtiger.

7. Ausbildungsorganisation

7.1 Organisation des Schulbesuchs

Wir fassen Lernende aus verschiedenen Praxisausbildungsbetrieben zu Klassen zusammen. Dieses Modell eignet sich besonders gut für die Entwicklung von allgemeinen und bereichsübergreifenden Kompetenzen; ausserdem führen wir den Auszubildenden verschiedene Zielgruppen vor.

Der Schulbesuch kann an Arbeitstagen für die folgende Dauer organisiert werden:

- 1. Jahr : 1 Tag
- 2. Jahr : 1 Tag

Die Schultage können in 8 oder 9 Lektionen aufgeteilt sein und damit die Gesamtheit der in der Verordnung vorgesehenen Fächerpensä abdecken.

Die überbetrieblichen Kurse werden an Arbeitstagen veranstaltet, an denen keine Berufsschule stattfindet. In den letzten 6 Monaten des 3. Lehrjahres dürfen keine Kurse erteilt werden. Die Möglichkeit, diese Kurse an berufsschulfreien Arbeitstagen zu organisieren, erlaubt die Festlegung von Ausbildungsblöcken über ganze Wochen.

Die Berufsschulkurse und die überbetrieblichen Kurse werden pro Schuljahr gemäss Planung der Berufsschulen festgelegt.